

Statuten des Vereins Techpark Aaretal Münsingen

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Unter dem Namen Techpark Aaretal Münsingen (kurz team) besteht auf unbestimmte Zeit ein nicht Gewinn orientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB mit Sitz in Münsingen.
2. Der Verein bezweckt die Förderung und Zusammenarbeit von kleinen und mittleren, Technik orientierten Unternehmungen in der Region Aaretal insbesondere durch Tätigkeiten in folgenden Bereichen:
 - 2.1. Betreiben von Bürogemeinschaften.
 - 2.2. Zusammenarbeit auf professioneller Ebene.
 - 2.3. Förderung der Vernetzung und des sozialen Kontaktes.

II. Finanzielle Mittel

3. Der Finanzbedarf des Vereins wird vorwiegend aus Mitgliederbeiträgen gedeckt.
4. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird vom Vorstand jährlich bestimmt und muss von der Generalversammlung genehmigt werden.
5. Zusätzliche Einnahmen können durch Sponsoring oder durch den Verkauf von team-Leistungen erwirtschaftet werden.

III. Mitgliedschaft

6. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche die Zwecke des Vereins unterstützen.
7. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines Gesuchs. Vorbehalten bleibt die stillschweigenden Genehmigung durch die Generalversammlung (Vetorecht).
8. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 8.1. Austrittserklärung des Mitglieds.
 - 8.2. Ausschluss durch den Vorstand wegen Verstößen gegen die Vereinsstatuten.

IV. Organisation

A. Generalversammlung

9. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung der Vereinsmitglieder. Sie hat folgende, unübertragbare Befugnisse:
 - 9.1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
 - 9.2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - 9.3. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen finanziellen Gewinnes.
 - 9.4. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
 - 9.5. Genehmigung des Mitgliederbeitrages
 - 9.6. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung.
 - 9.7. Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch Gesetz, Statuten oder den Vorstand überwiesenen Geschäfte.
10. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an alle Mitglieder mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Traktanden.
11. Sofern sich alle Mitglieder damit einverstanden erklären, kann eine Generalversammlung auch ohne formelle Einladung abgehalten werden.
12. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ausser ordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
13. Die Generalversammlung ist ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

B. Vorstand

14. Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens einem Präsidenten welcher jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode dauert von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.
15. Der Vorstand ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.
16. Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
 - 16.1. Die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen.
 - 16.2. Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung.

16.3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung.

V. Statutenänderungen

17. Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.
18. Für die Änderung der Statuten ist ein Beschluss der Generalversammlung nötig, der mindestens zwei Drittel der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

VI. Auflösung und Liquidation

19. Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation des Vereins beschliessen. Für die Auflösung gelten die Bestimmungen der Art. 76 ff. ZGB.
20. Die Liquidation des Vereins besorgt der im Amt befindliche Vorstand, wenn die Generalversammlung nicht einen gegenteiligen Beschluss fasst.
21. Während der ganzen Dauer der Liquidation bleiben die Befugnisse der Generalversammlung in Kraft. Sie hat namentlich das Recht, die Liquidationsrechnung zu genehmigen und über einen allfälligen Überschuss zu beschliessen.
22. Die Liquidatoren können, gestützt auf einen Beschluss der Generalversammlung, alle Aktiven und Passiven der Gesellschaft gesamthaft auf Dritte übertragen.

VII. Schlussbestimmungen

23. Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 10. Februar 2012 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Münsingen, den 10. Februar 2012